



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 8/22. April 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 44

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land.

Vom 1. Januar 2005

Der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband hat den Namen „Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land“.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Starnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. Landkreis Starnberg
2. Stadt Starnberg
3. Gemeinde Andechs
4. Gemeinde Berg
5. Gemeinde Feldafing
6. Gemeinde Herrsching a. Ammersee
7. Gemeinde Inning a. Ammersee
8. Gemeinde Pöcking
9. Gemeinde Seefeld
10. Gemeinde Tutzing
11. Gemeinde Weßling
12. Gemeinde Wörthsee
13. Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e.V.
14. Markt Dießen a. Ammersee

Die Regierung von Oberbayern
trauert um

Frau Mechthild Auhofer-Opatril

Oberregierungsrätin

die am 15. März 2005 nach schwerer Krankheit im Alter von 40 Jahren verstorben ist. Frau Auhofer-Opatril war seit 13 Jahren bei uns als Beamtin im höheren Dienst im Straßen- und Enteignungsrecht und zuletzt als Referentin im Naturschutzrecht tätig.

Wir verlieren mit Frau Auhofer-Opatril eine beliebte und geschätzte Kollegin, an die wir uns gerne erinnern werden. Ihren Angehörigen gilt unsere ganz besondere Anteilnahme.

München, 21. März 2005

Werner-Hans Böhm Roman Kriner
Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

(2) Anderen Gemeinden, Landkreisen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts, insbesondere des Fünf-Seen-Landes, steht der Beitritt offen.

(3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedskommunen sowie der Mitgliedsgemeinden der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e.V..

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Tourismus.

(2) Der Verband soll insbesondere

- a) zweckdienliche Einrichtungen fördern;
- b) den Tourismus auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden organisieren und koordinieren;
- c) in zweckdienlicher Weise Werbung betreiben;
- d) für das Tourismusgewerbe beratend tätig sein.

§ 4

Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

(2) Zur Beratung der Organe des Zweckverbandes wird ein Tourismus-Beirat (§ 12 a) gebildet. Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung

und den Verbandsausschuss in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden einschließlich des gesetzlichen Vertreters je drei stimmberechtigte Verbandsräte, die über je eine Stimme verfügen. Die gesetzlichen Vertreter des Landkreises und der Gemeinden geben darüber hinaus die weiteren, den Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen (Abs. 3), ab. Die Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e. V. entsendet vier Vertreter. Sie haben je drei Stimmen.

(3) Grundlage der Stimmzahlbemessung der Gemeinden ist die Einwohnerzahl. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Stand, der vom Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht wurde.

Für die Gemeinde Seefeld ist nur die Einwohnerzahl der ehemaligen Gemeinde Hechendorf am Pilsensee maßgeblich.

Dabei ergibt jedes volle Tausend Einwohner drei Stimmen, jede Gemeinde erhält jedoch mindestens drei Stimmen.

Änderungen in der Stimmenzahl werden jeweils zum 1. Januar des Jahres wirksam, das dem Jahr der entsprechenden Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung folgt. Der Landkreis Starnberg erhält – auf ganze Zahlen abgerundet – so viele Stimmen, dass die Gesamtstimmzahl auf Landkreis und andere Mitglieder im Verhältnis 1/3 zu 2/3 aufgeteilt wird.

§ 6

Vertretung in der Verbandsversammlung

(1) Der Landkreis wird durch den Landrat und die weiteren Verbandsräte vertreten. Die Mitgliedsgemeinden werden durch den ersten Bürgermeister und die weiteren Verbandsräte vertreten. Die Interessengemeinschaft Starnberger See e. V. wird durch vier Verbandsräte vertreten. Die in Art. 30 Abs. 4 Satz 1 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Stellvertretung des Landrates und der erste Bürgermeister regelt sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Für die weiteren Verbandsräte bestellen die von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder Stellvertreter.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mit einem Drittel der Stimmen der Verbandsräte oder von mindestens drei Verbandsmitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die

Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und die Mehrheit der Stimmen vertritt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(3) Beschlüsse über die Errichtung oder Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen durch den Verband bedürfen der Zustimmung der in der Versammlung anwesenden Verbandsräte des Landkreises.

(4) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt folgende Angelegenheiten wahr:

1. Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. Die Beschlussfassung über die Haushaltsführung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses;
7. die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie der Entschädigungssatzung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;
11. die Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt von Mitgliedern;
12. alle Angelegenheiten bei Anrufung durch den Landkreis nach § 11 Abs. 4.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren 13 Verbandsausschussmitgliedern; jedes Mitglied entsendet ein Verbandsausschussmitglied.

(2) Die weiteren 13 Verbandsausschussmitglieder werden gemäß dem Vorschlag der Verbandsmitglieder aus den Reihen ihrer Verbandsräte bestellt. Die Verbandsmitglieder können für den Landrat und die ersten Bürgermeister mit deren Zustimmung andere Verbandsräte in den Verbandsausschuss entsenden.

(3) Für jedes Verbandsausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung nach Maßgabe des Abs. 2 ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 11 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Für die Einberufung des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen über die Einberufung der Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Der Verbandsausschuss ist mindestens vor jeder Verbandsversammlung einzuberufen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit des Verbandsausschusses anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, gegen Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung die Verbandsversammlung zur endgültigen Beschlussfassung anzurufen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so hat der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss erledigt selbstständig die Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist (§ 9) oder nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder der Geschäftsordnung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Leiter der Geschäftsstelle selbstständig entscheidet. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Verbandsausschuss hat ferner die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vorzubereiten.

§ 12 a Zusammensetzung des Tourismus-Beirates

(1) Dem Beirat sollen angehören:

die Tourismusbeauftragten der Mitgliedskommunen des Verbandes, der Mitglieder der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e.V. sowie der Gemeinden der Mitgliedslandkreise,

die Verkehrsvereinsvorsitzenden des Verbandsgebietes und der Vorsitzende der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e.V.,

ein Vertreter der Schifffahrt Starnberger See und Ammersee, des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes, Kreisstelle Starnberg, der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH, des Klosters Andechs, der Schlösser- und Seenverwaltung (für den Starnberger See und Ammersee), des Buchheim-Museums, des Studienkreises für Tourismus sowie des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels im Landkreis Starnberg.

Im Weiteren entscheidet über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Beirates die Verbandsversammlung.

(2) Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Beirates vorbereitet und leitet. Der Sprecher erläutert die vom Beirat erstellten fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen den Verbandsorganen.

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Landrat oder Bürgermeister sein müssen, auf die Dauer ihrer kommunalen Amtszeit.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung und bestellt den Schriftführer für die Sitzungen dieser Verbandsorgane.

(3) Er erledigt ferner in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Verbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung sowie des Beirates beratend teil. Die Geschäftsstelle unterstützt den Sprecher des Beirates.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Dabei tragen die Verbandsmitglieder außer dem Landkreis Starnberg, den Gemeinden des Landkreises Starnberg sowie der Interessengemeinschaft für Fremdenverkehr Starnberger See e.V. einen Anteil am nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf, der dem Verhältnis ihrer Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl in der Verbandsversammlung entspricht. Von dem nach Abzug des Anteils nach Satz 2 verbleibenden Finanzbedarf tragen der Landkreis Starnberg 50 v. H. und die übrigen Verbandsmitglieder (die keinen Anteil nach Satz 2 tragen) vom danach verbleibenden Rest jeweils einen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Stimmzahl in der Verbandsversammlung entspricht.

(2) Die Kosten der Erhebung trägt der Verband.

(3) Der Verband weist den Mitgliedern die Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben nach.

(4) Beschlüsse über die Haushaltssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Änderungen des § 10 sowie eine Anpassung der Stimmverteilung nach § 5 beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Anpassung der Stimmverteilung nach § 5 wird so rechtzeitig vorgenommen, dass die Bildung der Verbandsorgane nach den nächsten Kommunalwahlen ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

(4) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund zum Ende jedes Geschäftsjahres kündigen.

(5) Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ablauf des Geschäftsjahres nach der Bekanntmachung der Satzungsänderung rechtswirksam.

(6) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, die Kündigung und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Der Verband wird, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Auflösungsgründen, durch Beschluss der Verbandsversammlung mit drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl aufgelöst.

§ 19 Abwicklung

(1) Im Falle der Auflösung wickelt der Vorstandsvorsitzende die Geschäfte ab. Die Verbandsversammlung kann einen anderen Abwickler bestimmen.

(2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten bleibt, an die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Umlageschlüssels nach § 16 Abs. 1.

(3) Bei Auflösung des Verbandes sind vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen die vorhandenen unkündbaren Bediensteten vom Landkreis Starnberg zu übernehmen. Dieselbe Regelung gilt auch für die Aufbringung der zu tragenden Versorgungslasten. Dies gilt nicht für Bedienstete, die nach dem 1. Januar 2005 eingestellt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1986 (OBABL S. 227), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2001 (OBABL S. 289), außer Kraft.

Starnberg, 23. März 2005
Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

Karl Roth
Verbandsvorsitzender

OBABL 2005, S. 41

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land vom 24. März 2005 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schönfeld/Reimers/Hofmann, **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse/Mini-Jobs/400-€-Jobs**, 7. Aufl., 2005, 213 S. + CD-ROM, kart., 19,80 €.

Welcher Steuersatz gilt für einen 400-€-Job? Was passiert, wenn die Summe ausnahmsweise überschritten wird? Was unterscheidet die geringfügige Beschäftigung von der geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sozialversicherungsrecht? Diese und viele andere Fragen beantwortet der bewährte Leitfaden von Wolfgang Schönfeld, Peter Reimers und Michael A. Hofmann. Die drei Autoren haben alle Informationen zusammengetragen, die im Personalbüro von Bedeutung sind, und diese für die jetzt vorliegende 7. Auflage auf dem Rechtsstand vom 01. 01. 2005 aktualisiert.

Zu den Bereichen Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht stellen sie jeweils kurz die gesetzlichen Grundlagen dar, geben dann ausführliche Erläuterungen zu den Einzelaspekten und verdeutlichen diese schließlich durch Fallbeispiele. So ergibt sich ein praktisches Handbuch, das Personalsachbearbeitern und Vorgesetzten alle wichtigen Fragen zur Gestaltung geringfügiger Arbeitsverhältnisse rasch beantwortet. Als weitere Arbeiterleichterung finden sich auf der beigefügten CD-ROM Musterverträge und Formulare, die bearbeitet und editiert werden können. OBABL 2005, S. 44

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

v. Rosenstiel/Molt/Rüttinger, **Organisationspsychologie**, 9. Aufl., 2005, 484 S., kart., 20 €.

In acht Kapiteln präsentiert dieses Lehrbuch zentrale und exemplarische Felder der Organisationspsychologie in einer leicht lesbaren, klar gegliederten Form. Bewährt hat sich über acht Auflagen hinweg das didaktische Konzept. Innerhalb eines jeden Kapitels werden die Leser durch Lernziele und Orientierungsfragen auf die Lektüre vorbereitet sowie mit Hilfe eines praktischen Arbeitsteils zur Kontrolle und Umsetzung des Gelernten angeregt. Die Neuauflage wurde grundlegend überarbeitet und erweitert, so z. B. im Hinblick auf Themen wie Netzwerkorganisation, Wissensmanagement, Teamarbeit und Führungsforschung.

Das Buch hat sich längst als Standardwerk für alle etabliert, die eine preiswerte und didaktisch gut aufbereitete Einführung in das Thema suchen.

Professor Dr. Dr. h. c. Lutz von Rosenstiel lehrt Organisations- und Wirtschaftspsychologie am Institut für Psychologie der LMU-München. Dr. Walter Molt ist als Regierungsberater in Vietnam tätig. Professor Dr. Bruno Rüttinger lehrt Arbeits- und Organisationspsychologie an der TU Darmstadt.

OBABL 2005, S. 44